

Große Anfrage der Fraktion der SPD

Wirksamkeit der neuen Instrumente der Polizeigesetz-Novelle

Durch die Änderung des Polizeigesetzes vom 4. September 2001 und vom 25. Oktober 2001 wurden der Polizei eine Reihe neuer Instrumente an die Hand gegeben. Bevor über eine neuerliche Erweiterung polizeirechtlicher Befugnisse diskutiert werden kann, ist es ca. zwei Jahre nach Inkrafttreten der Novellierungen zunächst angezeigt, diese Rechtsnormen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Wir fragen daher den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurden die 2001 neu in das Polizeigesetz eingeführten Instrumente,
 - a) Schusswaffengebrauch mit tödlicher Wirkung (§ 46 Abs. 2 BremPolG),
 - b) Verdeckte Ermittler (§ 35 BremPolG),
 - c) so genannter Lauschangriff (§ 33 Abs. 2 BremPolG) und
 - d) Durchsetzungsgewahrsam (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 BremPolG)von den Polizeien in Bremen und Bremerhaven präventiv angewendet?
2. Zu welchen Ergebnissen führte die Anwendung
 - a) des verdeckten Ermittlers,
 - b) des so genannten Lauschangriffs,
 - c) der Videoüberwachung (§ 29 Abs. 3 BremPolG) und
 - d) des Durchsetzungsgewahrsamsd. h. wie viele Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten konnten dadurch verhindert, aufgedeckt oder aufgeklärt oder die Fortsetzung mit strafprozessualen Mitteln vorgenommen werden?
3. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit des Einsatzes von
 - a) verdeckten Ermittlern,
 - b) Lauschangriffen,
 - c) Videoüberwachung und
 - d) Durchsetzungsgewahrsamnahmen?
4. Welche Erfahrungen wurden mit diesen Instrumenten nach Kenntnis des Senats in anderen Bundesländern gemacht?
5. Wann wird der Senat die lt. Beschluss des Senates angekündigte Auswertung des Modellversuchs der Videoüberwachung vorlegen?

6. In welchen Bereichen glaubt der Senat Lücken im Bremer Polizeirecht erkannt zu haben?
7. Kann der Senat konkrete Einzelfälle benennen, bei denen die Zusammenarbeit mit Niedersachsen wegen abweichender Rechtsgrundlagen erschwert oder gar verhindert wurde?

Hermann Kleen, Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD